

ALTONA - ALTSTADT 33

über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 33

Vom 20. April 1982

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 90

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 33 für den Geltungsbereich Schlachterbuden — Pepermölenbek — Trommelstraße — Hein-Köllisch-Platz — Antonstraße — Pinnasberg — über das Flurstück 1760 der Gemarkung Altona Südwest — St. Pauli Fischmarkt (Bezirk Altona, Ortsteil 201) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenentstaltung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verklündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im maximal dreigeschossigen allgemeinen Wohngebiet an der Straße Schlachterbuden sind nur nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Wohnungen können oberhalb des ersten Vollgeschosses zugelassen werden.

Schlachterbuden sind im Erdgeschoß nur nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

3. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Oberbauung der Straße Pinnasberg wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

4. Im allgemeinen Wohngebiet kann eine Überschreitung der Baugrenzen und der Baulinien durch Balkone, Loggien und Erker in den Obergeschossen bis zu 1,5 m zugelassen werden.

5. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.

6. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und

7. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an eine zentrale Heizversorgung vorzuziehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Bebauungsplan Altona-Altstadt 33

Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Allgemeines Wohngebiet
	Kerngebiet
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zwingend
	Geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze
	Auskrragung
	Durchgang, Luftgeschoß, Überbauung, Brücke
	Traufhöhe als Höchstgrenze
	Fläche für Stellplätze oder Garagen
	Stellplätze
	Garagenpalette
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Gemeindezentrum mit Kindergarten und Altenclub (Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde)
	Straßenverkehrsfläche

	Straßenbegrenzungslinie
	Grünfläche
	Mit Gerechten zu belastende Flächen
	Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche
	Arkaden mit Gehrecht
	Durchgang mit Gehrecht
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
	Lichte Höhe als Mindestgrenze

Nachrichtliche Übernahme

Denkmalschutz

Kennzeichnungen

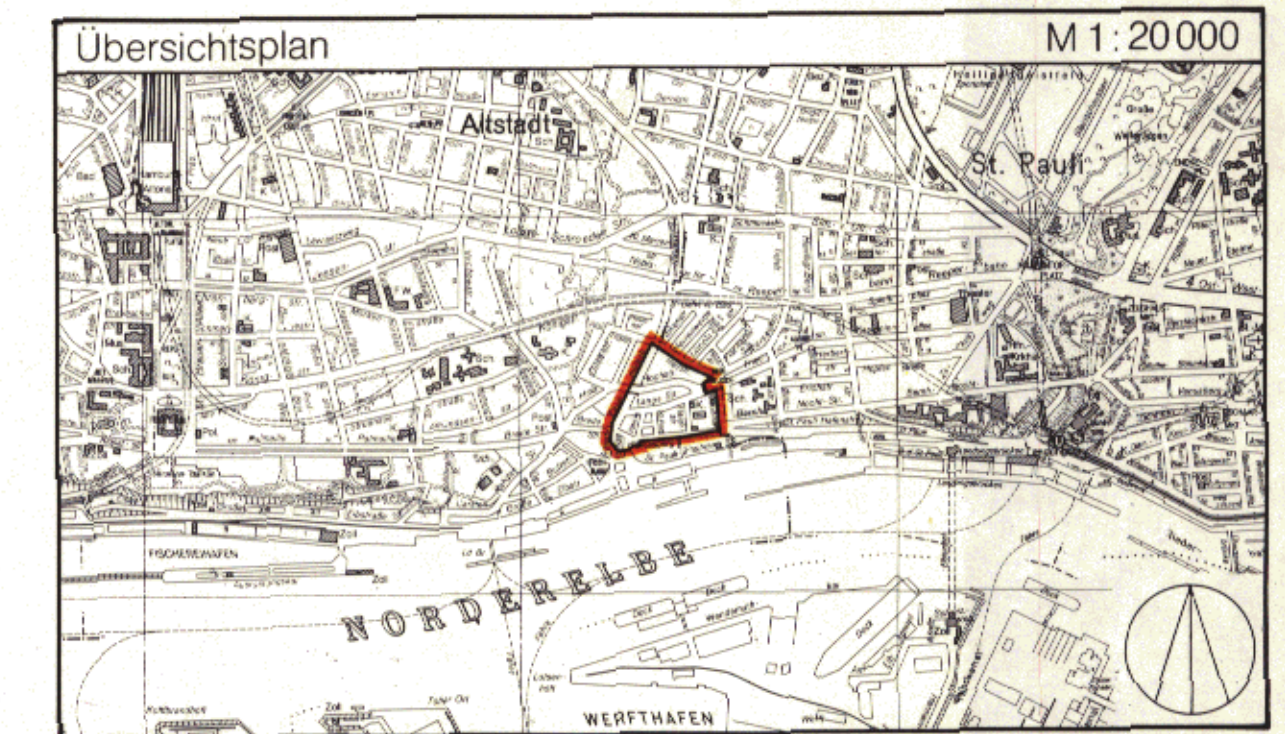
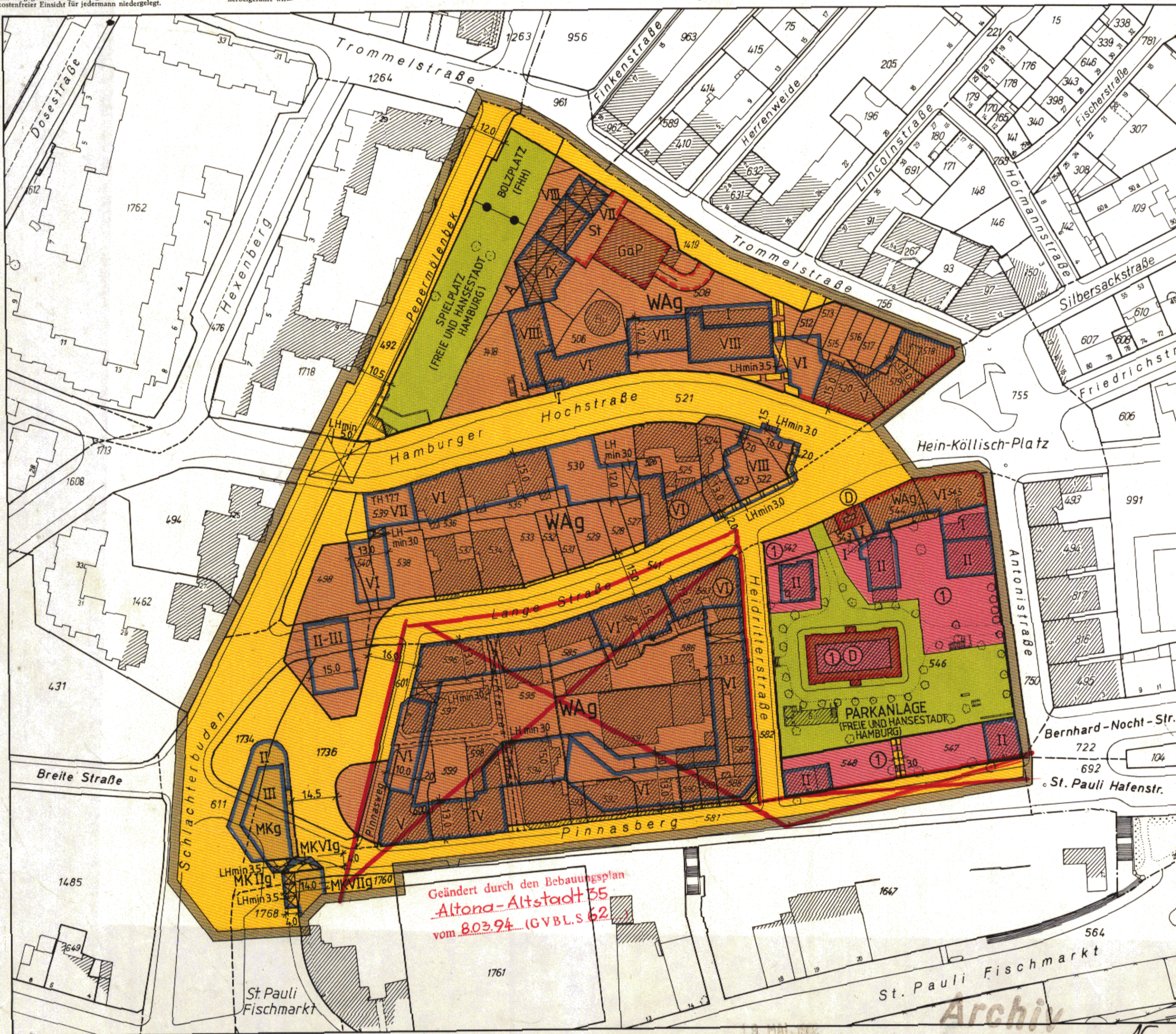
	Vorhandene Abwasserleitung
	Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 1979



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Altona-Altstadt 33

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Ortsteil 201

2. Hamburg 36, Stadthausbrücke 8 Reproduction und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1981
Ruf 35 10 71

Nr. 23989

2. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
3. Im allgemeinen Wohngebiet kann eine Überschreitung der Baugrenzen und der Baulinien durch Balkone, Loggien und Erker in den Obergeschossen bis zu 1,3 m zugelassen werden.
4. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an eine zentrale Heizversorgung vorzunehmen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
5. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. April 1982.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 33

Vom 20. April 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 33 für den Geltungsbereich Schlachterbuden — Pepermölenbek — Trommelstraße — Hein-Köllisch-Platz — Antonistraße — Pinnasberg — über das Flurstück 1760 der Gemarkung Altona Südwest — St. Pauli Fischmarkt (Bezirk Altona, Ortsteil 201) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im maximal dreigeschossigen allgemeinen Wohngebiet an der Straße Schlachterbuden sind nur nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Wohnungen können oberhalb des ersten Vollgeschosses zugelassen werden.
2. Im zwei- und dreigeschossigen Kerngebiet an der Straße Schlachterbuden sind im Erdgeschoß nur nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.
3. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Straße Pinnasberg wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.
4. Im allgemeinen Wohngebiet kann eine Überschreitung der Baugrenzen und der Baulinien durch Balkone, Loggien und Erker in den Obergeschossen bis zu 1,3 m zugelassen werden.

5. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.
6. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
7. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an eine zentrale Heizversorgung vorzunehmen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. April 1982.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes

Vom 20. April 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Senatsgesetz vom 18. Februar 1971 mit den Änderungen vom 23. Dezember 1971, 9. November 1977 und 19. Juni 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seiten 23 und 254, 1977 Seite 325, 1979 Seite 151) wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 werden die Beträge „1800,— Deutsche Mark“, „1200,— Deutsche Mark“ und „900,— Deutsche Mark“ durch die Beträge „1400,— Deutsche Mark“, „900,— Deutsche Mark“ und „700,— Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. April 1982.

Der Senat